



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 30. März 2010 hs

## **Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD hat uns mit Schreiben vom 18. Januar 2010 eingeladen zu oben erwähnter Gesetzesvorlage bis 30. April 2010 Stellung zu nehmen.

Wir haben die uns zugestellten Unterlagen geprüft und unter der Federführung der Finanzdirektion beim Obergericht ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind in die vorliegende Vernehmlassung eingeflossen. Zur beabsichtigten Gesetzesänderung äussern wir uns wie folgt:

### **1. Anträge:**

- 1.1 Auf den Vorbehalt von Art. 44c Abs. 2 VE-BEHG (Übertragung von einfachen Fällen an die kantonalen Behörden) sei zu verzichten.
- 1.2 Art. 33g VE-BEHG sei der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Variante A (Allgemeine Finanzmarktaufsicht) zu unterbreiten.

### **2. Beantwortung der gestellten Fragen und Begründung unserer Anträge**

#### **Frage 1: Wie lautet Ihre Meinung zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der Bundesgerichte für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte?**

Die vorgeschlagene Neuerung wird von uns ausdrücklich begrüsst. Es ist der einzige richtige Weg, um das erforderliche Fachwissen konzentriert und effizient anwenden zu können.

Die bisherige Lösung, d.h. die Verfolgung von Börsendelikten durch die Kantone und den Bund, führte vor allem für kleinere Kantone zu einem nicht mehr verantwortbaren Einarbeitungsaufwand in diese fachlich anspruchsvolle Materie und ist daher entschieden abzulehnen. Die vorgeschlagene Lösung (Fachbehörde = zuständige Strafverfolgungsbehörde) wäre für andere Bereiche des Nebenstrafrechts ebenso sinnvoll (z.B. im Immaterialgüterstrafrecht und im Ausländerrecht).

Da auch einfache Fälle effizienter von derjenigen Stelle bearbeitet werden können, die über das notwendige Know-how verfügt, ist auf die Übertragung von einfachen Fällen an die kantonalen Behörden und damit auf den Vorbehalt von Art. 44c Abs. 2 VE-BEHG zu verzichten.

**Frage 2: Wie lautet Ihre Meinung zu den neuen Straftatbeständen des Insiderhandels und der Kursmanipulation?**

Wir begrüssen die neuen Straftatbestände ausdrücklich. Die Verschärfung des Tatbestands des Insiderhandels und die Zuordnung der Materie zum Börsenrecht entsprechen einem seit Jahren geäusserten Anliegen der Strafverfolgungsbehörden. Wichtig ist auch die Erhöhung des Strafmaßes bei beiden Tatbeständen, so dass die qualifizierte Form der Tatbegehung als Voraussetzung für Geldwäscherei gilt.

**Frage 3: Wie lautet Ihre Meinung zu Art. 33g VE-BEHG (allgemeine oder erweiterte Finanzmarktaufsicht)? Welche Variante befürworten Sie?**

Wir bevorzugen eine **allgemeine Finanzmarktaufsicht**, wie sie in **Variante A** des Entwurfs (Art. 33g) vorgeschlagen wird, weil sie eine umfassende Regelung ermöglicht und durch die zuständige Fachbehörde (FINMA) – sofern erforderlich – zügig angepasst werden kann. Die dem System der Einzelenumeration folgende abschliessende Aufzählung der so genannten erweiterten Aufsicht (Variante B des Entwurfs; Art. 33g) lehnen wir ab. Variante B kann zu hohen und – wie aktuelle Beispiele deutlich zeigen – nicht mehr einfach kontrollierbaren Risiken für die Reputation der Schweiz führen und letztlich bewirken, dass der Handlungsspielraum unseres Landes verloren geht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Seite 3/3

Zug, 30. März 2010

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- abteilungssekretariatrd@efv.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Finanzdirektion